

Stammfassung:
GR-Beschluss 14.12.2022

Zl. 003-3/A/4920/2022

Änderungen:
GR-Beschluss 20.12.2023



Hundesteuerverordnung 2023

der Gemeinde Reith bei Seefeld

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 62,00. Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, der über drei Monate alt ist, jährlich EUR 74,00.

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 25,00.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht den erhöhten Steuersätzen nach Abs. 1 oder dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

(2) Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände der Gemeinde binnen einer Woche zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der ersten Quartalsvorschreibung eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Hundemarken

(1) Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über alle der Hundesteuer unterliegenden Hunde und der zugehörigen Halter.

(2) Zu Kontrollzwecken sind alle Hunde mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die von der Gemeinde ausgegebenen Hundemarken verwendet werden. Die Hundemarke hat jedenfalls den Gemeindennamen und eine fortlaufende Nummer aufzuweisen.

(3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung 2017 vom 06.09.2017, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.12.2017, 11.12.2018, 18.12.20219, 18.11.2020 und 17.11.2021 außer Kraft.